Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2014

Öffentlicher Teil

Ort	**Egenburg, Hauptstraße 14**
Vorsitzender	**Zech, Helmut**
Schriftführer	**Hirschvogel, Nadine**
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um **19:30 Uhr** für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	**Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend.** Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Erhart, Regina Wild, Stefan — Urlaub Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 25.08.2014 wird ohne Einwand genehmigt.

1 Bürgerfrageviertelstunde

Sachverhalt:

Bei der letzten Bürgerfrageviertelstunde gingen keine Anträge ein.

In der heutigen Bürgerfrageviertelstunde teilt Herr Martin Braun mit, dass sich der bauliche Zustand des Kiesweges in der Verlängerung der Reiserer Straße in Unterumbach in einem äußerst schlechten Zustand befindet und die Schlaglöcher dringend aufgefüllt werden müssten.

Weiterhin weist Herr Braun darauf hin, dass das Unkraut entlang des Gehweges in der Bayerzeller Straße in Ebersried beseitigt werden müsse.

2 Information durch Herrn Holzfurtner vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Dachau

Sachverhalt:

Herr Holzfurtner vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau informiert den Gemeinderat zum Thema Änderungen der Breitbandrichtlinie und des Förderverfahrens durch die Bekanntmachung vom 10.07.2014 und gibt Hinweise und Anregungen zum weiteren Vorgehen.

Nach kurzem Abwägen der Möglichkeiten zur weiteren gemeindlichen Vorgehensweise kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, je ein Angebot der Firmen IKT, Corwese und Communicate Service über die fachplanerische Begleitung des neunstufigen Förderprogramms von der Verwaltung einholen zu lassen.

3 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, die veröffentlicht werden können:

In der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2003 hat der Gemeinderat beschlossen, Gemeinderäte für ihr ehrenamtliches Engagement mit einer Anstecknadel zu ehren.

Eine Ehrung sollte für folgende Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit erfolgen:

15 Jahre Bronze Nadel
20 Jahre Silber Nadel
35 Jahre Gold Nadel

Bürgermeister Zech erklärte in der letzten Gemeinderatssitzung vom 25.08.2014, dass es besser wäre, die Gemeinderäte nach Legislaturperioden gestaffelt zu ehren.

Die Ehrung sollte ab sofort wie folgt erfolgen:

12 Jahre Bronze Nadel
18 Jahre Silber Nadel
24 Jahre Gold Nadel

Der Gemeinderat stimmte der Änderung der Ehrung der Gemeinderäte für ehrenamtliche Tätigkeit nach Legislaturperioden wie vorgelegt zu. In der nächsten öffentlichen Sitzung sind die ausstehenden Ehrungen durchzuführen.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende Punkte:

- das staatliche Bauamt Freising plant Instandsetzungsarbeiten von zwei Stützwänden im Zuge der St 2052 in Egenburg. Die Maßnahmen werden vom 22.09.2014 bis 10.10.2014 durchgeführt.

Bauphase I : Stützwand zwischen der St 2052 und dem Friedhof.
Die Verkehrssicherung ist auf der St 2052 gemäß dem Beschilderungsplan (s. Unterlage 1) vorgesehen. Hier wird nur der Gehweg gesperrt, eine Einschränkung für den Verkehr auf der Fahrbahn gibt es nicht.
Dauer der Maßnahme ca. 4 Tage.

Bauabschnitt II: Stützwand zwischen der St 2052 und dem Haus „An der Leiten Nr.6“
Die Verkehrssicherung auf der St 2052 ist gemäß dem Beschilderungsplan (s. Unterlage 2) vorgesehen.
Für die Maßnahme wird die St2052 mit Ampelregelung halbseitig gesperrt.
Dauer der Maßnahme 2 Wochen bzw. 2 mal 4-5 Tage. Über das Wochenende wird die Verkehrssicherung abgebaut.

- Antwortschreiben des erzbischöflichen Ordinariats München vom 04.09.2014 in Sachen Sanierung der Friedhofsmauer in Pfaffenhofen a.d. Glonn

4 Bauantrag zum Neubau eines Zwischenbaus und Teilumbau einer best. Lagerhalle in Wohneinheiten auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Hauptstr. 19

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Geltungsbereich ohne Bebauungsplan.

Der Antragsteller plant den Einbau von 2 Wohnungen im bestehenden Nebengebäude. Um die Wohnungen erreichen zu können, ist ein Zwischenbau geplant, der als Treppenhaus fungieren soll. Weiter soll auch das Dachgeschoss ausgebaut werden. Hier entsteht jedoch keine eigenständige Wohnung. Die neuen Flächen sollen der Wohnung im Dachgeschoss des bestehenden Wohnhauses zugeschlagen werden.

Nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung ergibt sich folgender Stellplatzbedarf:

Bestehendes Wohnhaus	Wohnung EG/OG	> 80 qm	3 Stellplätze
Bestehendes Wohnhaus	Wohnung DG + Erweiterung	> 80 qm	3 Stellplätze
Lagerhalle	Neue Wohnung EG	< 80 qm	2,5 Stellplätze
Lagerhalle	Neue Wohnung OG	< 80 qm	2,5 Stellplätze
Gesamt			11 Stellplätze

Die notwendigen 11 Stellplätze werden vom Antragsteller nachgewiesen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5 Beschilderung des Kinderhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn (Optik)

Sachverhalt:
Die Verwaltung möchte eine Beschilderung an das Kinderhaus in Pfaffenhofen a.d. Glonn anbringen lassen. Dem Gemeinderat liegt das Layout in Kopie vor. Das Schild soll an die südöstliche Hausecke angebracht werden, sodass der Baum und die eine Hälfte der Sonne auf der Südseite und die zweite Hälfte der Sonne mit Schriftzug und Wappen auf der Ostseite zu sehen sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anbringung eines Schildes an das Kinderhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn gemäß Entwurf

Abstimmungsergebnis: 10:1

6 Außenbereichssatzung Bayerzell

6.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung

Sachverhalt:

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Bayerischer Bauernverband
Vermessungsamt Dachau
Bund Naturschutz

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband München
Staatliches Bauamt Freising
Wasserwirtschaftsamt München
Bayernwerk AG
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe
DB Energie GmbH

6.1.1 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation (GIS), Schreiben vom 07.08.2014

Sachverhalt:

Überplant wurde eine Teilfläche von Flurstück 208 und nicht von Flurstück 208/1.
Bitte im Satzungstext korrigieren.

Auf der Titelseite reicht die Ankündigung der Ortsbezeichnung. Von einer Aufzählung sämtlicher Flurstücke im Geltungsbereich geht die erwünschte Anstoßwirkung nicht aus. Flurstücksnummern sind den meisten Bürgern unbekannt und verändern sich oft durch eine Fortführungsvermessung. Die Ankündigung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und einer öffentlichen Auslegung unter Bezugnahme auf die von der Planung berührten Flurstücke versetzt kaum jemanden in die Lage, zu entscheiden, ob die Beteiligung für ihn sinnvoll und von Interesse sein könnte. Auf eine Aufzählung aller Flurstücksnummern auf dem Titelblatt sollte generell verzichtet werden. Die Auflistung aller überplanten Flurstücke im Satzungstext bzw. in der Begründung ist dagegen durchaus sinnvoll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die redaktionellen Hinweise zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.2 Landratsamt Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange, Schreiben vom 21.08.2014

Sachverhalt:

Nach unserem Kenntnisstand ist der Ort Bayerzell überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Um Überprüfung der in der Begründung zur o. g. Außenbereichssatzung von der Gemeinde Pfaffenhofen vertretenden Auffassung, wonach die Wohnnutzung in Bayerzell überwiege, wird daher gebeten.

Gemäß § 35 Abs.6 BauGB kann sich die Außenbereichssatzung nur auf bebaute Bereiche des Außenbereiches erstrecken. Dies hat zur Folge, dass die Grenzen des Geltungsbereiches einer Außenbereichssatzung eng am Bestand zu ziehen sind und es auch nicht erforderlich ist, Bauräume festzusetzen.

Einem Wohnzwecke dienenden Bauvorhaben, das im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung errichtet werden soll, kann nicht entgegen gehalten werden, dass es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Wird ein Bauantrag jedoch für ein Vorhaben gestellt, das eine Splittersiedlung erweitern würde, kann hierfür keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden. Dies wäre der Fall, wenn ein Bauantrag für ein Vorhaben, das an der in beiliegendem Plan mit Gelb gezeichneten Stelle errichtet werden soll, gestellt werden würde.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat sich umfassend mit der Situation in Bayerzell auseinander gesetzt und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass in Bayerzell inzwischen die Wohnnutzung überwiegt und damit der Erlass einer Außenbereichssatzung möglich ist. Die Einschätzung der Gemeinde wird in der Begründung umfassend erläutert. Im Übrigen folgt die Gemeinde mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung einer Empfehlung des Landratsamtes Dachau. Für die Aufstellung der Außenbereichssatzung wäre es grundsätzlich ausreichend den Geltungsbereich zu definieren. Innerhalb des Geltungsbereiches wäre es dann möglich im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB Wohngebäude bzw. Vorhaben für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe umzusetzen. Im vorliegenden Fall hält die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn es allerdings für erforderlich, die Lage der Wohngebäude mittels Baugrenzen zu definieren und damit auch die Anzahl der Wohngebäude zu reglementieren. Die Baugrenzen hält die Gemeinde für ortsplanerisch erforderlich und orientiert sich dabei am § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB: "In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden." Den Sachverhalt, den die Gemeinde dabei zugrunde legt, ist in der Begründung erläutert. Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn hat das Flurstück 206 bewusst vollständig in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Die Grenze des dortigen Siedlungsbereiches bildet in der Realität die Erschließungsstraße im Süden auf dem Flurstück 212/1. Die auf dem Flurstück 206 festgesetzte zusätzliche Baugrenze befindet sich damit zwischen zwei bestehenden Wohngebäuden. Eine Erweiterung einer Splittersiedlung kann die Gemeinde daher nicht erkennen. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und hält aufgrund der vorgenannten Aspekte an der bestehenden Planung zur Außenbereichssatzung fest.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.3 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 07.08.2014

Sachverhalt:

Wir bitten folgenden Hinweis in Ziffer 4 der Satzung mit aufzunehmen:

Die aufgrund von Versiegelungen von Bauflächen notwendige Kompensation ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die von der UNB vorgeschlagene Formulierung in die Satzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.4 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 11.08.2014

Sachverhalt:

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung Geruchseinwirkungen an den geplanten Wohnhäusern zu erwarten sind. Die Genehmigungsfähigkeit von Wohnnutzungen ist somit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens immissionsschutzfachlich zu prüfen.

Beschluss:

Der Sinn und Zweck einer Außenbereichssatzung liegt darin, im unbeplanten Außenbereich die Errichtung von Wohngebäuden zu ermöglichen. Der vorhandene Charakter des Außenbereiches wird dabei nicht verändert. Planungsrechtlich ist der Außenbereich der Landwirtschaft vorbehalten. An solchen Standorten ist damit immer von landwirtschaftlichen Emissionen auszugehen. Der Gesetzgeber sieht beispielweise in Dorfgebieten ein grundsätzliches Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen vor. Eine vergleichbare Situation besteht in Bayerzell. Ein Konfliktpotential kann die Gemeinde daher nicht erkennen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, Schreiben vom 13.08.2014

Sachverhalt:

Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht nehmen wir folgendermaßen Stellung:

Im Weiler Bayerzell sind derzeit zwei aktive, landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Um diesen auch das zukünftige Bewirtschaften zu ermöglichen, sollte in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden, dass auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen, wie Lärm, Staub und Geruch unvermeidlich sind. Diese müssen durch die zukünftigen Bewohner geduldet werden und können auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen – während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten – der Fall sein.

Weitere Einwände bestehen nicht.

Aus forstlicher Sicht sind keine Einwände vorhanden.

Beschluss:

Der Gesetzgeber ermöglicht den Gemeinden mit dem § 35 Abs. 6 BauGB im unbeplanten Außenbereich Wohngebäude zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Siedlung eine Wohnnutzung von einigem Gewicht aufweist. Nach Auffassung der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ist das in Bayerzell der Fall. Planungsrechtlich führt die Satzung keine Änderung herbei. Der jetzige Außenbereichsstandort Bayerzell bleibt weiterhin Außenbereich und damit der Landwirtschaft vorbehalten. An solchen Standorten ist damit immer von landwirtschaftlichen Emissionen auszugehen. Dies muss nicht ergänzend erläutert werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 16.08.2014

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleiben einer Prüfung vorbehalten.

Sollte in der Begründung zum Bebauungsplan die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt sein, widersprechen wir dieser Forderung mit folgender Begründung:

Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 68 Abs. 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt.

Zwar kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken.

Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich mit uns in Verbindung.

Beschluss:

Die Außenbereichssatzung ermöglicht ausschließlich die Errichtung von drei zusätzlichen Wohngebäuden in Bayerzell bzw. auch die Umnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Gebäude für Handwerker oder Gewerbetreibende. Die Außenbereichssatzung enthält keinerlei Aussagen zur Führung von Telekommunikationsleitungen. Bei der Lektüre der Begründung lässt sich dies relativ einfach erkennen. Darüber hinaus geht die Gemeinde davon aus, dass alle neu zu verlegenden Leitungen selbstverständlich - wie alle weiteren Sparten auch - unterirdisch erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.7 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 01.09.2014

Sachverhalt:

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

<u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u>

Wir danken für die nachrichtliche Übernahme der Baudenkmäler im Plangebiet und Ihre Kenntlichmachung im Planwerk, bitten allerdings um Ergänzung des Hinweises auf die geltenden besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG.

Da nach Auskunft des Urkatasters zumindest bis ins 19. Jahrhundert Bebauung auf Fl.Nr. 209 vorhanden war, ist eine Bebauung in engen Grenzen und bei einvernehmlicher Abstimmung hinsichtlich Baumassen, Bauhöhen, Gestaltung, Material- und Farbwahl mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden möglich.

Vergleichbares gilt für einen möglicherweise westlich hiervon geplanten Ersatzbau auf Flurnummer 208.

Wir weisen explizit darauf hin, dass gemäß Art. 6 DSchG auch wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen beseitigen, verändern oder errichten will, der Erlaubnis bedarf.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden vollständig berücksichtigt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4-6 DSchG für Baudenkmäler in der Satzung hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.1.8 Kreisbrandinspektion Dachau, Kreisbrandmeister Franz Bründler, Schreiben vom 06.08.2014

Sachverhalt:

Als zentrale Stelle zur Wahrung der Belange des Brandschutzes für die Feuerwehren im Landkreis Dachau nehmen wir aufgrund der Anfrage zu dem Bauvorhaben aus der Sicht der Feuerwehr wie folgt Stellung:

Löschwasserversorgung
Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterherhalten.

Sie haben außerdem in diesem Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereines für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die baulichen Anlagen herangezogen werden, d.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwenige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Für den Bereich des Wohnungsbaus müssen lt. DVGW Arbeitsblatt 405, über 2 Stunden hinweg für ein allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet Landwirtschaft und Wohnbebauung, 96 m³ (1600 l / min) zur Verfügung gestellt werden.

Bitte reichen Sie uns einen aktuellen Löschwassernachweis des Wasserversorgers nach.

Hinweis:
Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellungen von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten, einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht ebenerdig liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswergen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Fensterbrüstungshöhe von max. 8 m, kann der 2. Rettungsweg auch über tragbare Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden.

Hierzu ist es aber erforderlich, dass bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sind (Art. 31 BayBO).

Sollte auf den Gebäuden eine Photovoltaikanlage geplant werden, ist sicherzustellen, dass die Feuerwehr in dem Bereich der PV-Anlage eine mögliche Aufstellfläche für die Feuerwehrdrehleiter DLk 23 – 12 bekommt. Auch hierfür ist die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr DIN 14090“ anzusetzen. Sollte die Anlage bzw. der Dachstuhl in Brand geraten, muss die Feuerwehr zur Brandbekämpfung über Drehleitern auf bzw. an das Dach gelangen können. Ferner sollte nach Möglichkeit auch, nach Stand der Technik, ein Trennlastschalter (Trennlastschalter am Übergang zum Modulfeld, SOL30-SAFETY) so eingebaut und gekennzeichnet werden, dass dieser von der Feuerwehr leicht erkenn- bzw. erreichbar ist.

Diese Stellungnahme berühr nur allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes;
baurechtliche Aspekte wurden nicht betrachtet.

Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Sulzemoos und der Kreisbrandinspektion Dachau erstellt.

Beschluss:

Die Außenbereichssatzung lässt die Errichtung weiterer Wohngebäude in Bayerzell bzw. auch die Umnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Gebäude für Handwerker oder Gewerbetreibende zu. Die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn geht davon aus, dass der abwehrende Brandschutz in Bayerzell weiterhin sichergestellt ist und die vorhandenen Versorgungsleitungen die Löschwasserversorgung weiterhin gewährleisten. Gegenteiliges wird in der Stellungnahme, die auch mit Abstimmung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a. d. Glonn erstellt wurde, auch nicht zum Ausdruck gebracht. Ergänzend ist auf die zustimmende Stellungnahme des Wasserversorgers zu verweisen. Die Außenbereichsatzung regelt ausschließlich die Lage der Gebäude durch die Baugrenzen. Demnach können alle Wohngebäude von den Erschließungsstraßen her angedient werden. Dies trifft auch für Fahrzeuge der Feuerwehr zu. Die sonstigen genannten Aspekte wie Rettungswege oder technische Ausführungen von PV-Anlagen sind nicht Inhalt der Satzung. Der angesprochene Nachweis zu den Rettungswegen ist im konkreten Bauantragsverfahren nachzuweisen. Der Gemeinderat nimmt die allgemeinen Ausführungen der Kreisbrandinspektion zur Kenntnis. Ein Handlungsbedarf im Rahmen der Satzung besteht nicht.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 und des § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) die Außenbereichssatzung Bayerzell mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7 Ehrung langjähriger Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 25.08.2014 hat der Gemeinderat beschlossen, Gemeinderäte für ihr ehrenamtliches Engagement mit einer Anstecknadel zu ehren.

Folgende Gemeinderäte erhalten deshalb in dieser Sitzung eine Anstecknadel mit Urkunde durch Herrn 1. Bürgermeister Zech bzw. durch Herrn 2. Bürgermeister Mang überreicht:

Harald Mang	Bronze Nadel	12 Jahre
Klaus Reindl	Bronze Nadel	12 Jahre
Helmut Zech	Bronze Nadel	12 Jahre
Michael Lampl	Gold Nadel	24 Jahre

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Hirschvogel, Nadine
Schriftführer